

Im Konzeptwettbewerb darf mit Schulnoten gewertet werden

Vergaberecht. Bei einer Ausschreibung über Dienstleistungen kann der Auftraggeber Konzepte fordern und diese nach Schulnoten bewerten. Aus den Vergabeunterlagen muss aber klar werden, worauf der Auftraggeber Wert legt.

VK Bund, Beschluss vom 4. April 2022,
Az. VK 2-24/22

Rechtsanwalt
Dr. Martin Schellenberg
von Heuking Kühn
Lüer Wojtek



Quelle: Heuking

DER FALL

Bei einer Ausschreibung von Sicherheitsdienstleistungen sollten Bieter Konzepte einreichen, die Personalplanung, Personalgewinnung, die Qualitätssicherung, Schulung und bereitgestellte Technik betreffen. Auf jedes der Konzepte hat der Auftraggeber Punkte gegeben. Punkte erhielten die Bieter nach Schulnotenmaßstäben, die der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bekannt gegeben hat. Ein unterlegener Bieter rügte dies als zu

unvorhersehbar und damit als intransparent. Dementsprechend seien die Wertungstexte nicht aussagekräftig genug. Die Vergabekammer gab dem Auftraggeber Recht. Der Schulnotenmaßstab ist nicht zu beanstanden und die Bewertungstexte ausreichend aussagekräftig. Insbesondere lobte die Kammer den gewählten vergleichenden Maßstab des Auftraggebers: Es ist geboten, dass die Angebote der Bieter zueinander ins Verhältnis gesetzt werden.

DIE FOLGEN

Die Entscheidung liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung: Bei Ausschreibungen mit Konzeptanforderungen kann der Auftraggeber nach Schulnoten werten und muss die Anforderungen nicht im Einzelnen spezifizieren. Er muss nur in der Leistungsbeschreibung mitteilen, worauf es ihm ankommt. Die Leistung wird an den konzeptionellen Ausführungen der Bieter gemessen. Je besser die Unternehmen also ihre Prozesse be-

schreiben, umso mehr geht der Auftraggeber davon aus, dass die Qualität stimmt. Diese Wertungsart ist anhand der Ausschreibungen für Kreativleistungen, also z.B. Architektenleistungen, entwickelt worden und wird nun auf andere Dienstleistungen übertragen. Bedeutsam ist auch, dass die Kammer eine vergleichende Bewertung der Angebotskonzepte für zulässig und sogar für geboten hält.

WAS IST ZU TUN?

Auftraggeber bewegen sich mittlerweile auch bei klassischen Dienstleistungen wie der Bewachung oder Reinigung von Immobilien auf sicherem Grund, wenn sie die Angebote auf der Grundlage eines Preis-Leistungs-Verhältnisses werten und die Leistung an den vorgelegten Konzepten messen. Mit den Konzeptinhalten ist zwar nur ein Qualitätsversprechen und kein Qualitätsnachweis verbunden. Da die Leistungsqualität bei Dienstleistungen jedoch grundsätzlich nur nach der

Durchführung beurteilt werden kann, bleibt dem Auftraggeber tatsächlich bloß die Prognose aufgrund der vorgelegten Konzepte. Für Dienstleister bedeutet dies, dass sie im Bereich der Beschreibung ihrer Vorgehensweisen „aufrüsten“ müssen. Es genügt nicht mehr, zufriedene Kunden zu haben. Öffentliche Aufträge gewinnt nur derjenige, der seine Anforderungen an die Qualität auch anschaulich beschreiben kann. (redigiert von Anja Hall)